

Beschluss Nr. 540/2021

Schwyz, 24. August 2021 / jh

Motion M 22/19: Unfallschwerpunkt Autobahnzubringer / Speerstrasse Reichenburg

Bericht an den Kantonsrat

1. Übersicht

Am 23. Oktober 2019 wurde die Motion M 22/19 «Unfallschwerpunkt Autobahnzubringer / Speerstrasse Reichenburg» eingereicht. Mit dieser sollte der Regierungsrat beauftragt werden, die Trägerschaft für die Speerstrasse unter Einbezug aller beteiligten Gemeinwesen (Bundesamt für Strassen [ASTRA], Bezirk March, Gemeinde Reichenburg) neu zu regeln und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Weiter sei dem Kantonsrat für den Fall, dass für die Neuregelung der Trägerschaft eine Änderung des kantonalen Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) nötig wäre, eine entsprechende Revisionsvorlage zu unterbreiten. Anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 2020 erklärte der Kantonsrat die Motion gemäss Antrag des Regierungsrates (RRB 275/2020) erheblich.

Die Speerstrasse verbindet den Autobahn A3-Zubringer Reichenburg mit der Bezirksstrasse Richtung Benken/SG und steht im Eigentum der Linthebene-Melioration. Zwischen Buttikon und Reichenburg verläuft die kantonseigene Hauptstrasse Nr. 3, die über den Kreisel «Stutz» ebenfalls an den Autobahnzubringer angebunden ist. Diese Verbindungsstrecke steht als Bestandteil der Nationalstrasse im Eigentum des ASTRA (resp. der Eidgenossenschaft). Beim Abzweiger Speerstrasse entstand ein zunehmender Unfallschwerpunkt, der durch das ASTRA im September 2019 angegangen werden musste. Die entsprechenden Massnahmen liessen auch die ohnehin bereits seit Jahren schwelenden Diskussionen rund um die Trägerschaft der Speerstrasse wieder entfachen, woraus mit der vorliegenden Motion sodann auch ein neuerlicher parlamentarischer Vorstoss resultierte.

2. Ausgangslage

Wegen verschiedener Ein-, Abbiege- oder Auffahrunfällen infolge von Linksabbiegemanövern bei der Einmündung der Speerstrasse in den Autobahnzubringer zur A3 hatte das ASTRA im September 2019 im Sinn einer Sofortmassnahme zwei Linksabbiegeverbote (Abbiegen vom Autobahnzubringer in die Speerstrasse sowie von der Speerstrasse in den Autobahnzubringer) signalisiert. Mit dieser Massnahme konnte das Sicherheitsniveau am Knoten kurzfristig verbessert werden, indes sind dadurch gewisse Verkehrsbeziehungen weggefallen. Folge daraus war ein Mehr- bzw. Umwegverkehr, auch an schweren Lastwagen durch das Dorf Reichenburg. Um die weggefallenen Beziehungen bei der Speerstrasse wiederherstellen zu können, hat das ASTRA ab Ende Juni 2020 auf dem Autobahnzubringer im Bereich der Speerstrassen-Einmündung eine zusätzliche Linksabbiegespur, ausgestattet mit einem Verkehrsteiler und einer Lichtsignalanlage, erstellt. Infolge dieser Lichtsignalanlage und der neuen Spurgeometrien, die gewisse Anpassungen im östlichen Bereich des Knotens bedingten, wurde im Knotenbereich zudem eine Geschwindigkeitsreduktion auf 60 km/h signalisiert. Die baulichen Massnahmen konnten Ende August 2020 abgeschlossen und das neue Verkehrsregime in Betrieb genommen werden. Damit ist wieder eine sichere Ein- und Ausfahrt in die bzw. aus der Speerstrasse möglich. Mit der aktiven Verkehrssteuerung mittels Lichtsignalanlage kann zudem ein allfälliger Rückstau auf die Autobahn A3 verhindert werden. So hat sich diese Lösung seit ihrer Inbetriebnahme grundsätzlich denn auch bewährt.

Bei den erwähnten Massnahmen handelt es sich gemäss ASTRA einstweilen indes nur um eine befristete Lösung, für welche es unter Betrieb eine Zweckmässigkeitsbeurteilung in Aussicht gestellt hat. Gestützt auf die entsprechenden Erkenntnisse und Erfahrungen will das ASTRA entscheiden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Massnahmen nötig sind. Dabei haben wiederum die Verkehrssicherheit sowie die Verhinderung von Rückstau auf die Autobahn A3 oberste Priorität. Welche Ausgestaltung die definitive Knotenlösung, die bis spätestens 2025 vorliegen soll, aufweisen wird, ist im jetzigen Zeitpunkt somit noch nicht bekannt. Ebenfalls überprüft werden sollen in diesem Zusammenhang gemäss ASTRA die Netzhierarchie und der Nationalstrassenperimeter.

Das (kantonale) StraG unterscheidet zwischen Nationalstrassen (für die der Bund zuständig ist), Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen (§ 4 StraG). Hauptstrassen im Sinn dieses Gesetzes sind Strassen mit Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonalen Bedeutung (§ 5 Abs. 1 StraG). Träger der Hauptstrassen ist der Kanton (§ 5 Abs. 2 StraG). Verbindungsstrassen sind Strassen mit wichtigen Verbindungsfunktionen zwischen Ortschaften (§ 6 Abs. 1 StraG). Träger der Verbindungsstrassen sind in der Regel die Bezirke oder die Gemeinden (§ 6 Abs. 2 StraG). Nebenstrassen sind alle übrigen öffentlichen Strassen, und deren Träger sind in der Regel Gemeinden, Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Private (§ 7 StraG).

Der Regierungsrat hat die (regionale) Bedeutung der Speerstrasse stets anerkannt, und er teilt die Meinung der Motionäre, dass sie zu einer wichtigen Verbindungs- und Umfahrungs-/Entlastungsstrasse geworden ist, die für den Auto- und Schwerverkehr nicht mehr wegzudenken ist. Der speziellen rechtlichen Situation mit der Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und der damit in Zusammenhang stehenden jahrelangen Diskussionen hat der Regierungsrat ab dem Jahr 2013, in dem eine Sanierung der Speerstrasse unumgänglich wurde, dadurch Rechnung getragen, dass er mit der Linthebene-Melioration eine Vereinbarung abgeschlossen hat, mit der sich der Kanton pragmatisch bereit erklärt hat, die Instandstellung innerhalb der bestehenden Grenzen und nach dem bestehenden Ausbaustandard auf seine Kosten vorzunehmen und fortan auch den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strasse zu besorgen. So wurde die Strasse im Jahr 2014 zulasten der Spezialfinanzierung Strassenwesen saniert. Der Kanton bestreitet seither auch den allgemeinen Unterhalt.

Weiter hat sich der Kanton zusammen mit der Gemeinde Reichenburg 2019 auch dafür eingesetzt, dass die bestehenden Verkehrsbeziehungen auf die und von der Speerstrasse erhalten bzw. wiederhergestellt werden. In diesem Sinn unterstützt der Regierungsrat schliesslich auch die Bestrebungen des ASTRA, für diesen Knoten nunmehr eine dauerhafte, geeignete Lösung zu realisieren.

3. Bericht zum Auftrag

Die Motionäre weisen zu Recht darauf hin, dass im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Trägerschaft der Speerstrasse neben dem Kanton auch das ASTRA, der Bezirk March und die Gemeinde Reichenburg zu involvieren sind. Entsprechend stand und steht der Kanton mit diesen Parteien auch im vorliegenden Zusammenhang im Kontakt, um die sich stellenden Fragen sowie die möglichen Vorgehensweisen und Lösungen im direkten Austausch anzugehen. Dies nicht zuletzt auch vor dem bereits angesprochenen Hintergrund, dass die Speerstrasse schon mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstösse im Kantonsrat sowie politischer Diskussionen in der Gemeinde Reichenburg war. Dabei ging es über die eigentliche Frage nach der Trägerschaft der Strasse hinaus bisweilen auch darum, mit welchen Vorkehrungen die direkte Anbindung der Speerstrasse an den Autobahnzubringer dauerhaft gesichert werden kann und ob die Gemeinde Reichenburg bei einer möglichen Trägerschaftsänderung der Verbindungsstrecke zwischen der kantonseigenen Hauptstrasse Nr. 3 (resp. dem Kreisel «Stutz») und dem Autobahnanschluss weg vom ASTRA als deren neue Eigentümerin in Frage kommt.

Diese letztgenannte Überlegung gründete darin, dass der Kanton in Zusammenhang mit den beiden Autobahnanschlussprojekten Wollerau mit dem (inzwischen aufgegebenen) Projekt Zubringer Fällmistunnel sowie Wangen Ost ursprünglich eine Kostenbeteiligung der betroffenen Gemeinden vorgesehen hatte. Mit dem Ziel einer Erhöhung der Realisierungschancen solcher Projekte hat der Regierungsrat im Jahr 2018 dann aber entschieden, dass die Finanzierung von Zubringern und Anschlüssen zu Nationalstrassen auf der Grundlage des geltenden StraG neu gehandhabt werden und die Finanzierung vollumfänglich über die Spezialfinanzierung Strassenwesen erfolgen soll. Im Rahmen der Berichterstattung zu zwei erheblich erklärten Postulaten (P 9/19 und P 10/19) hat der Regierungsrat sodann seine Absicht kundgetan, bei den neuen Autobahnanschlüssen und Zubringern Halten und Wangen Ost auch die im Raum stehenden Projektvarianten (Tunnellösungen) ergebnisoffen weiterzuverfolgen, ohne hierfür weiterhin eine Beteiligung an den Mehrkosten durch die betroffenen Gemeinwesen vorauszusetzen (RRB Nr. 158/2021).

Wie oben bereits erwähnt, hat das ASTRA mit Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage am Knoten Speerstrasse auch die Planung für dessen definitive Ausgestaltung gestartet. Gestützt auf die Erkenntnisse und Erfahrungen, die mit dem derzeitigen Regime mit zusätzlicher Linksabbiegespur und Lichtsignalanlage gesammelt werden können, wird das ASTRA im Rahmen dieser Planung festlegen, wie der Knoten zur Gewährleistung der (auch künftigen) Anforderungen an die Sicherheit und Leistungsfähigkeit definitiv ausgestaltet wird. Dabei dürften ein Kreisel oder die (allenfalls modifizierte) Weiterführung der aktuellen Lösung mit Abbieger und Lichtsignalanlage im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat nimmt diesbezüglich eine offene Haltung ein; entscheidend ist für ihn ebenfalls die Gewährleistung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotens, der aus seiner Sicht aber auf jeden Fall sämtliche Fahrbeziehungen auf die und von der Speerstrasse auch in Zukunft gewährleisten muss. Gemäss aktuellem Planungsstand des ASTRA soll der Entscheid über die definitive Knotengestaltung bis Ende Jahr / Anfang 2022 fallen, gestützt darauf folgten dann die weiteren notwendigen Schritte. Diese will das ASTRA wie bereits ausgeführt bis ins Jahr 2025 abschliessen.

Mit der Planung der definitiven Knotenlösung überprüft das ASTRA auch die Netzhierarchie und den Nationalstrassenperimeter bezüglich der einzelnen Strassenabschnitte. Gemäss Art. 2 Bst. c der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111) bilden Bestandteil der Nationalstrasse je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen auch die Anschlüsse samt Verbindungsstrecken bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse, soweit diese hauptsächlich dem Verkehr zur Nationalstrasse dienen, einschliesslich Verzweigungen oder Kreiseln. Der Regierungsrat verschliesst sich der Absicht des ASTRA nicht, und er ist bereit, mit diesem nach definitiver Festlegung der künftigen, dauerhaften Knotenlösung die erwähnten Fragen zur Netzhierarchie und zum Nationalstrassenperimeter anzugehen und zu bereinigen.

Sollte die Verbindungsstrecke zwischen der kantonseigenen Hauptstrasse Nr. 3 (resp. dem Kreisel «Stutz») und dem Autobahnanschluss gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung als Ganzes oder in Teilen als Bestandteil der Nationalstrasse entfallen, wird der entsprechende Streckenabschnitt als Verbindung zwischen der Kantonsstrasse und dem Autobahnanschluss und damit als Zubringer zur Autobahn als Kantonsstrasse anzuerkennen sein. Weil diese Trägerschaftsänderung in Vollzug der Nationalstrassengesetzgebung und damit von übergeordnetem (Bundes-)Recht erfolgen würde, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Regierungsrat. Nachdem die Autobahnzubringer resp. die Verbindungsstrecken zwischen der Kantonsstrasse und dem Autobahnanschluss – sofern diese nicht Bestandteil der Nationalstrasse bilden (vgl. dazu Art. 2 Bst. c NSV) – gemäss neuerer Praxis zum StraG als Teil des Kantonsstrassennetzes bzw. der betreffenden Kantonsstrasse gelten, erwiese sich dabei im Weiteren auch eine Anpassung des StraG, konkret seines Anhangs als nicht erforderlich.

Mit dem ASTRA zwingend zu klären und zu regeln wären in diesem Zusammenhang aber auch offene Fragen bezüglich weiterer betroffener Anlagen wie insbesondere der Geschiebesammler/das Retentionsbecken Rütibach/Glänteren, welcher bzw. welches sich ebenfalls im Eigentum des ASTRA befindet.

Nicht als Kantonsstrasse anerkannt werden kann dagegen die Speerstrasse. Diese weist neben den örtlich bestehenden Kantonsstrasse Nr. 3 (Zürich-Wädenswil-Pfäffikon-Näfels) sowie Nationalstrassen N3 (Zürich [Limmattal]-Aeschertunnel-Uetlibergtunnel-Pfäffikon-Sargans) und N15 (Rapperswil-Reichenburg) keine Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonalen Bedeutung auf. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Allmeindli-/Benknerstrasse bis zur Speerstrasse und weiter zur Kantonsgrenze Schwyz/St. Gallen. Diese ist heute vielmehr explizit als Verbindungsstrasse qualifiziert (vgl. den Anhang zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 [StraV, SRSZ 442.111]) und steht im Eigentum des Bezirks March.

Gestützt auf den Auftrag der erheblich erklärten Motion und darüber hinaus mit dem Ziel, die Qualifikation und Trägerschaft der vorliegend betroffenen Strassen(-abschnitte) gemäss geltender Rechtslage und tatsächlichen Verhältnissen dauerhaft zu bereinigen und klar festzulegen, standen die Gemeinde Reichenburg, der Bezirk March, die Linthebene-Melioration und der Kanton in diversem Austausch. Nachdem sich der Kanton ausdrücklich bereit erklärt, die (betroffene) Verbindungsstrecke zwischen der kantonseigenen Hauptstrasse Nr. 3 (resp. dem Kreisel «Stutz») und dem Autobahnanschluss im Fall einer ganzen oder teilweisen Trägerschaftsänderung weg vom ASTRA ins Eigentum zu übernehmen und hierfür folglich weder die Gemeinde Reichenburg noch der Bezirk March mehr zur Diskussion stehen, haben diese im Gegenzug ebenfalls Bereitschaft zur Beteiligung an einer ausgewogenen, dauerhaften Lösung signalisiert.

Entsprechend ist beabsichtigt, dass der Bezirk March die Speerstrasse, welche der Regierungsrat neu voraussichtlich als Verbindungsstrasse im Sinn von § 6 StraG und §§ 3 f. StraV anerkennen würde, von der Linthebene-Melioration unentgeltlich ins Eigentum übernimmt (wozu diese ebenfalls schon Bereitschaft signalisiert hat) und fortan als deren Träger mit allen Rechten und Pflichten fungiert. Als Ausgleich hierfür ist vorgesehen, dass der Bezirk March der Gemeinde Reichenburg die Allmeindli-/Benknerstrasse bis zur Speerstrasse abtritt. Nachdem die erste Hälfte dieses Strassenabschnitts im eigentlichen Dorf- bzw. Siedlungsgebiet der Gemeinde liegt, macht diese Trägerschaftsänderung auch von der Sache her durchaus Sinn und öffnet der Gemeinde gewisse neue Möglichkeiten. Sodann weisen die beiden zum Abtausch geplanten Strassen(-abschnitte) in etwa die gleiche Länge auf und befinden sich beide in einem guten resp. sanierten Zustand, so dass in den nächsten Jahren insoweit keine namhaften Ausgaben zu erwarten sind. Über die beiden Trägerschaftsänderungen werden im Bezirk March und in der Gemeinde Reichenburg gestützt auf eine entsprechende Sachvorlage die Stimmbürger definitiv zu entscheiden haben (vgl. dazu § 9 Abs. 2 StraG), dies voraussichtlich im nächsten Jahr, während die allfällige Übernahme der Verbindungsstrecke zwischen der Hauptstrasse Nr. 3 und dem Autobahnanschluss durch den Kanton unabhängig davon erfolgt.

4. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die heutigen Fahrbeziehungen zwischen dem Zubringer zur Autobahn und der Speerstrasse dauerhaft gewährleistet und gesichert werden müssen und es hierfür eines sicheren Knotens bedarf. Dies wird auch vom ASTRA unterstützt, welches derzeit in der Planung der entsprechenden definitiven Lösung steht. Sollte hieraus und im Rahmen einer gesamthaften Bereinigung der Zuständigkeiten bezüglich der betroffenen Anlagen eine Änderung der Trägerschaft der Verbindungsstrecke zwischen der kantonseigenen Hauptstrasse Nr. 3 (resp. dem Kreisel «Stutz») und dem Autobahnanschluss notwendig werden, wird der Regierungsrat diese als Verbindung zwischen der Kantonsstrasse und dem Autobahnanschluss und damit als Zubringer zur Autobahn als Kantonsstrasse anerkennen.

Gemäss Absichtserklärung des Bezirkrates March, des Gemeinderates Reichenburg und der Linthebene-Melioration sollen im Weiteren die bisher im Eigentum der letzteren stehende Speerstrasse ins Eigentum des Bezirks March und der bisher in dessen Eigentum stehende Strassenabschnitt Allmeindli-/Benknerstrasse bis zur Speerstrasse in jenes der Gemeinde Reichenburg überführt werden.

Mit diesen Vorgehensweisen und Massnahmen lässt sich insgesamt eine sachgerechte, faire, dauerhafte und mit der geltenden Rechtslage übereinstimmende Lösung rund um die Speerstrasse und den Autobahnzubringer bewerkstelligen. Damit erweisen sich auch die Forderungen der Motion als erfüllt.

5. Behandlung im Kantonsrat

Die beschriebene Gesamtlösung und die hierfür erforderlichen Massnahmen, mit denen dem Auftrag des Kantonsrates nachgekommen werden kann, bedürfen keiner Vorlage an diesen. Unbesehen der Tatsache, dass der Kantonsrat dem Regierungsrat den vorliegenden Auftrag mittels Motion erteilt hat, erstattet der Regierungsrat hiermit demzufolge lediglich Bericht im Sinn von § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) und ersucht den Kantonsrat um Kenntnisnahme davon (§ 61 Abs. 3 GOKR). Gleichzeitig ist die Motion als erledigt abzuschreiben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die Motion M 22/19 als erledigt abzuschreiben.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinderat Reichenburg; Bezirksrat March; Linthebene-Melioration, Postfach 321, 8730 Uznach.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber